



Der Markt Seinsheim erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet des Marktes Seinsheim einschließlich der Ortsteile Tiefenstockheim, Iffigheim und Wässerndorf, zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde, soweit sich im Einsatz befinden.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der gekennzeichneten Bereiche freier Auslauf gewährt werden, wenn sie sich unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Leinenpflicht ergibt sich aus den beiliegenden Plänen, die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach §17 OwiG und beträgt mindestens fünf und höchstens eintausend Euro.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Seinsheim, 16.12.2025
Markt Seinsheim



Ruth Albrecht
Erste Bürgermeisterin

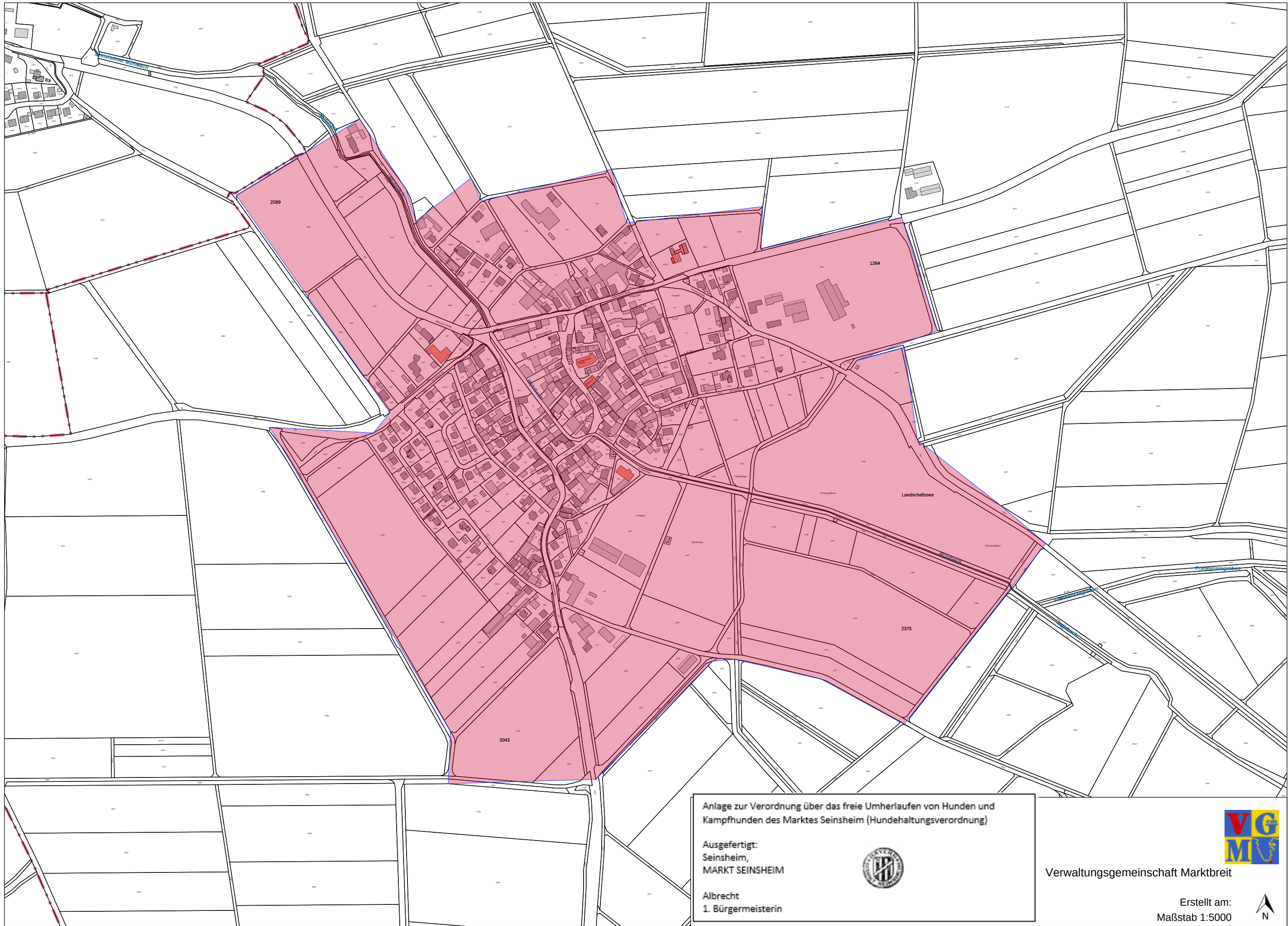
Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Bekanntmachung wurde am 17.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2025 angeheftet und am 13.01.2026 wieder abgenommen.

Seinsheim, 14.01.2026
MARKT SEINSHEIM



Ruth Albrecht
1. Bürgermeisterin



Anlage zur Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden des Marktes Seinsheim (Hundehaltungsverordnung)

Ausgefertigt:
Seinsheim,
MARKT SEINSHEIM

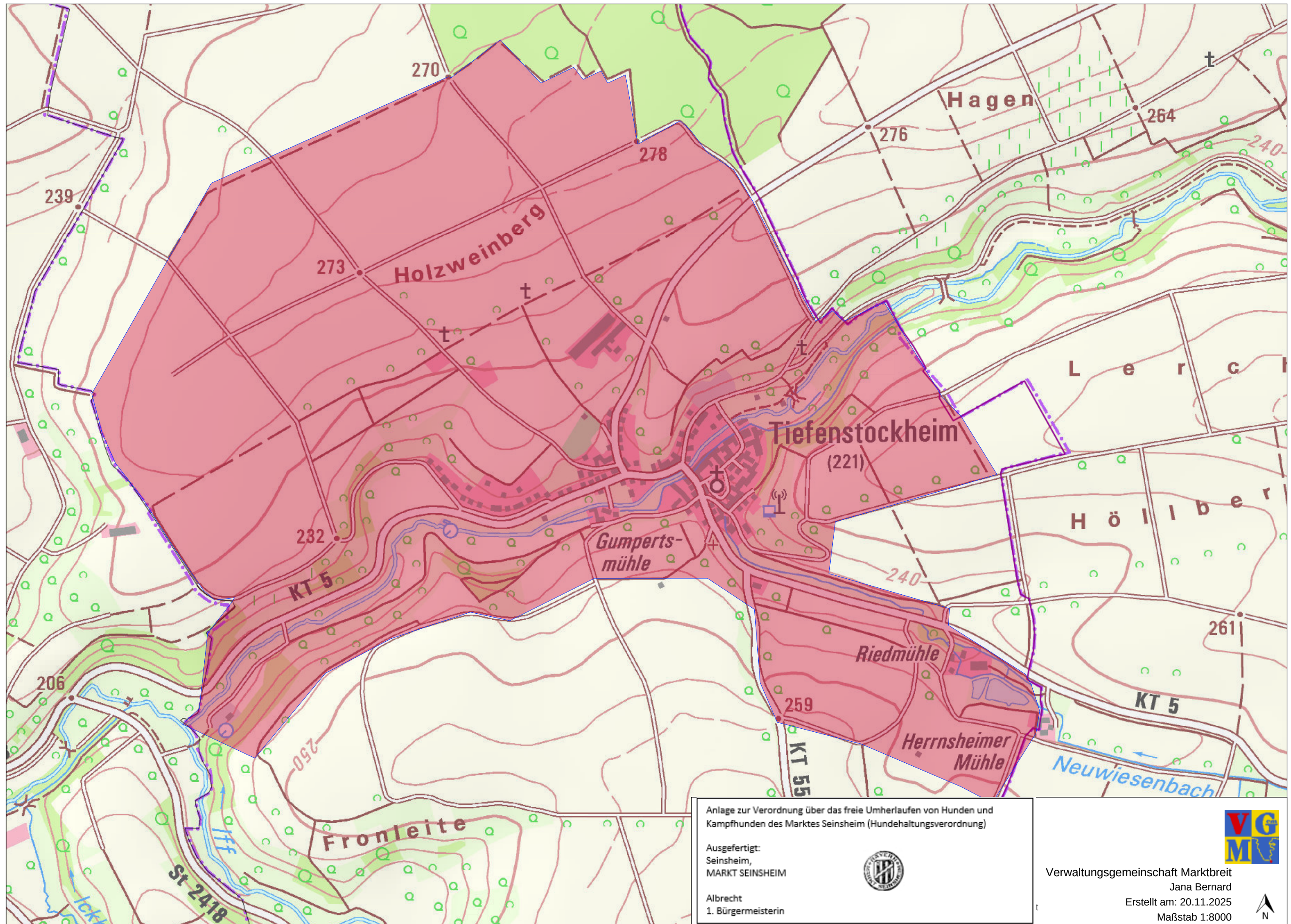
Albrecht
1. Bürgermeisterin

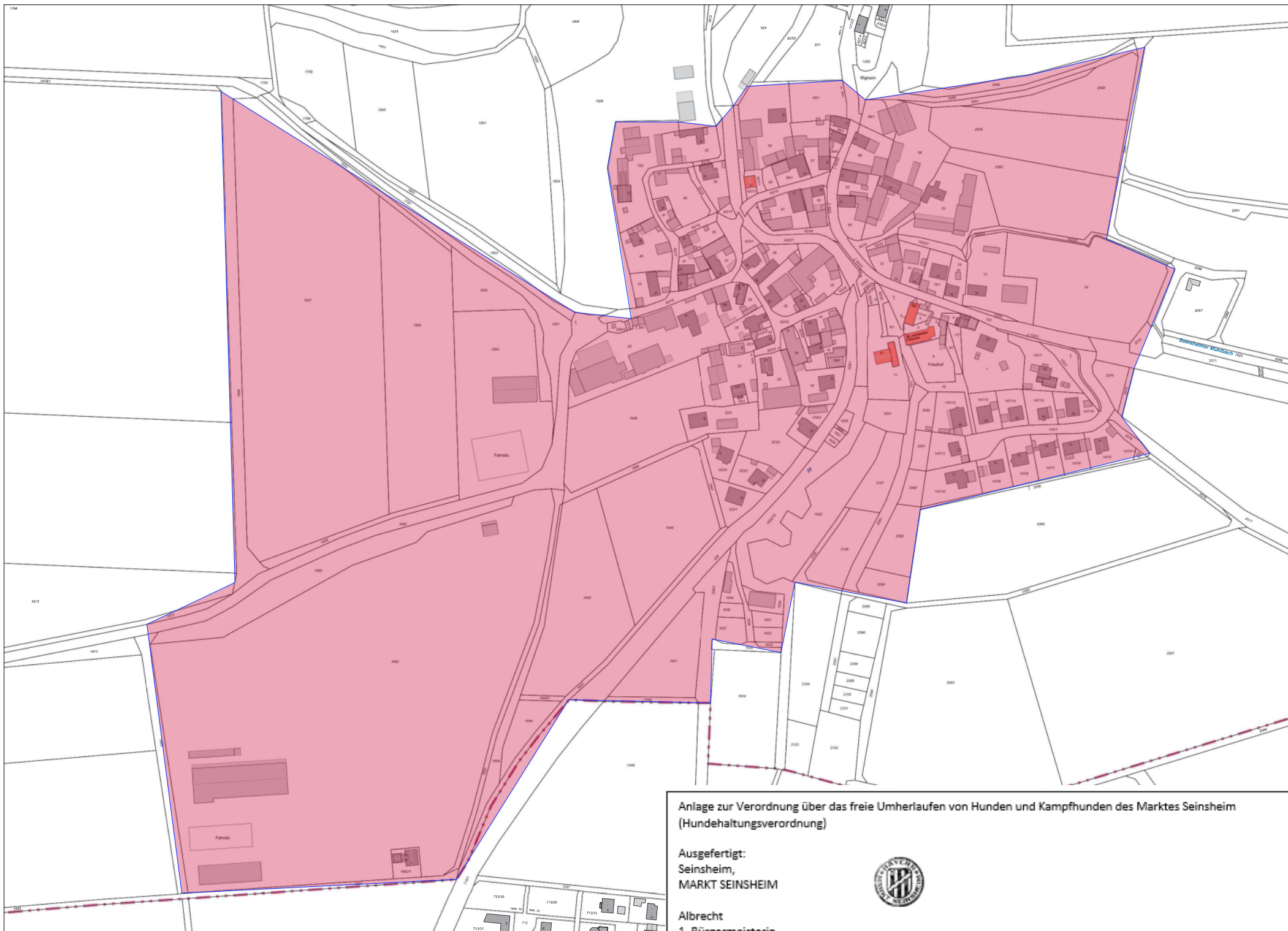


Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

Erstellt am:
Maßstab 1:5000





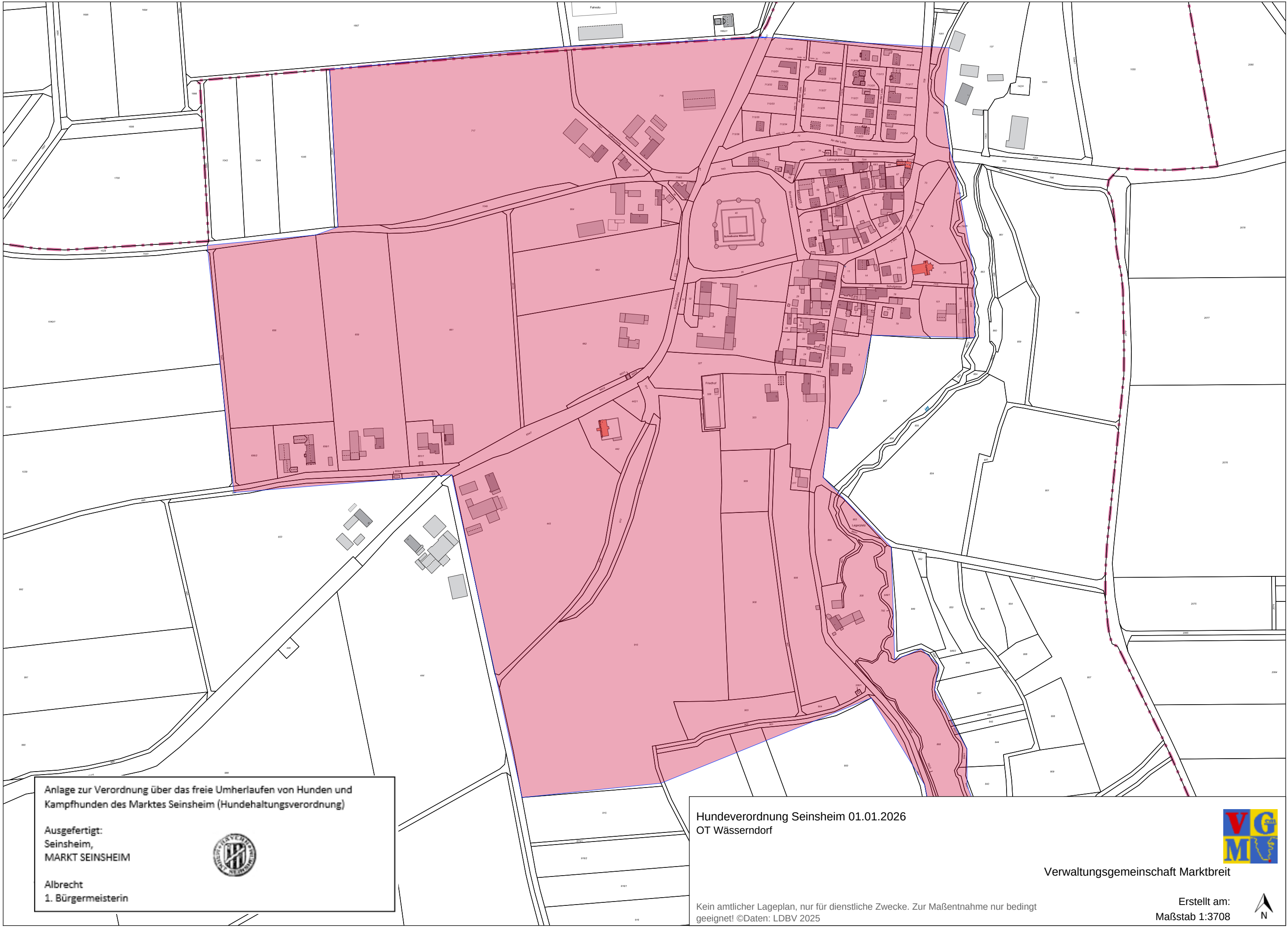


Anlage zur Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden des Marktes Seinsheim
(Hundehaltungsverordnung)

Ausgefertigt:
Seinsheim,
MARKT SEINSHEIM



Albrecht
1. Bürgermeisterin



Anlage zur Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden des Marktes Seinsheim (Hundehaltungsverordnung)

Ausgefertigt:
Seinsheim,
MARKT SEINSHEIM

Albrecht
1. Bürgermeisterin



Hundeverordnung Seinsheim 01.01.2026
OT Wässerndorf

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025